## Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt

Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt

Auskunft erteilt Frau Wessel-Niepel

Zimmer 319

Tel.: 0421/361-9046 Fax: 0421/496-9046

E-mail: MWessel-Niepel @inneres.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antworten angeben) e09-12-03-§ 23-AufenthG-Altfallfolgeregelung-IMK

Bremen, 10. Dezember 2009

# <u>nachric</u>htlich

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Der Senator für Justiz und Verfassung Verwaltungsgericht Bremen Oberverwaltungsgericht Bremen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Außenstelle Bremen

Aufnahmeanordnung gem. § 23 Abs. 1 AufenthG für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern hat in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2009 eine Anschlussregelung für Inhaberinnen und Inhaber einer am 31.12.2009 auslaufenden Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG beschlossen.

- Gem. § 23 Abs. 1 AufenthG wird demzufolge im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angeordnet:
- Begünstigter Personenkreis/Erteilungsvoraussetzungen 1.1

Zu den begünstigten Personen gehören Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer bis zum 31.12.2009 befristeten Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind und alternativ folgende Voraussetzungen erfüllen:







- 1.1.1 Die Ausländerinnen und Ausländer weisen spätestens bis zum 31.12.2009 nach, dass sie in den letzten sechs Monaten zumindest eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt haben.
- 1.1.2 Die Ausländerinnen und Ausländer weisen spätestens bis zum 31.01.2010 glaubhaft nach, dass sie für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung aufnehmen werden.
- 1.1.3 Die Ausländerinnen und Ausländer haben zwischen dem 1.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet oder befinden sich spätestens am 31.12.2009 in einer Berufsausbildung.
- 1.1.4 Die Ausländerinnen und Ausländer haben den Nachweis erbracht, dass sie sich seit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG um die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und etwaige mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienmitglieder (Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und minderjährige Kinder) durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben. Es ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Lebensunterhalt nach Ablauf der nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnis eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Der Nachweis kann z.B. erbracht werden durch

- bereits erfolge Arbeitsaufnahmen,
- konkrete Bewerbungen um Arbeitsplätze,
- Vorlage einer mit der BAgIS oder dem ARGE Job-Center-Bremerhaven gem. § 15 SGB II geschlossenen Eingliederungsvereinbarung einschließlich des Nachweises, dass die darin festgeschriebenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit unternommen und/oder eine darin vereinbarte Bildungsmaßnahme durchgeführt wurde oder wird.
- 1.1.5 Bezüglich der weiteren Voraussetzungen wie Schulbesuch der Kinder und ausreichender Wohnraum gelten die hierzu getroffenen Regelungen in § 104a Abs. 1 AufenthG, in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 104a Abs. 1 AufenthG sowie im Erlass zu § 104a Abs. 1 AufenthG.

## 1.2 Von der Regelung ausgeschlossene Personengruppen

Es finden die Ausschlussregelungen des § 104a Abs. 1 AufenthG, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 104a Abs. 1 AufenthG sowie des Erlasses zu § 104a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

#### 1.3 Erteilung

- 1.3.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird in den Fällen der Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 befristet bis zum 31.12.2011, im übrigen befristet auf 2 Jahre nach dem Tag der Entscheidung über den Antrag erteilt.
- 1.3.2 Die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie die minderjährigen Kinder erhalten abhängig vom Aufenthaltsrecht der begünstigten Person Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs.1 Satz 1 AufenthG.
- 1.3.3 Bezüglich der wohnsitzbeschränkenden Auflagen sind die in den Ziffern 12.2.5.1.1. ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 104a AufenthG anzuwenden.
- 1.3.4 In den Fällen der Ziffer 1.1.4 ist ein zusätzlicher Familiennachzug (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) nicht zulässig.
- 1.3.5 In den Fällen der Ziffer 1.1.4 ist eine Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen.
- 1.3.6 Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. §§ 3 und 5 AufenthG sind zu beachten.

## 2. Statistische Erfassung

Die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse sowie der Ablehnungen ist dem Senator für Inneres und Sport monatlich mitzuteilen. Bei den Erteilungen sind die Fallgruppen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4 jeweils separat zu erfassen.

## 3. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Dieser Erlass wird befristet auf den 31. März 2012.

Im Auftrag

Wessel-Niepel